

Der Zuschuss soll an folgendes Geldinstitut angewiesen werden:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Zustimmungserklärung

Ich erkläre ausdrücklich:

- dass ich **keine falschen Angaben** gemacht habe;
- dass ich die „Kundmachung der Richtlinie für die Schul- bzw. Studienbeihilfe“; „Kundmachung Richtlinien für den Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte“; „Kundmachung für die Richtlinie Weihnachtswendung/Weihnachtzuschuss“; vollinhaltlich anerkenne und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stelle;
- dass ich zur Kenntnis nehme, dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens erforderlich ist (Datenschutzgrundverordnung).

Erforderliche Unterlagen:

- bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden: Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr
- Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen
- Landwirte, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
- Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
- Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Pensionsbestätigung
- Nachweis über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
- Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe
- Nachweis über den Bezug einer Studienbeihilfe/Studienzuschuss
- Nachweis über die Höhe der Entsorgungskosten eines professionierten Entsorgungsunternehmens zu einer Kläranlage

Kontakt/Rückfragen: Marktgemeinde Gunskirchen
Marktplatz 1
4623 Gunskirchen

telefonisch: 07246-6255-225

per E-Mail: gemeinde@gunskirchen.ooe.gv.at

„gemeinsame Bestimmungen – sozialpolitische Maßnahmen“

§ 5 Einkommensobergrenze

1. Die Schul- bzw. Studienbeihilfen werden nur dann zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nachfolgenden Grundsätze auf Basis des gewichteten Haushaltseinkommens zu ermittelnder Obergrenze nicht übersteigt.

a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich € 580,00 zugrunde zu legen.

b) Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.

c) Gewichtungsfaktoren

Einzelpersonenhaushalt das sind € 1.229,60	2,12
---	------

Zweipersonenhaushalt das sind € 1.943,00	3,35
---	------

bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen, für jede weitere Person/ jedes Kind	0,80
---	------

Für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist, erfolgt eine Erhöhung der Gewichtungsfaktoren um	0,50
---	------

Für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Unterhalt geleistet wird, können bis € 174,00 beim Leistenden vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

2. Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, werden die Schul- bzw. Studienbeihilfen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen die Schul- bzw. Studienbeihilfe um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

Schul-bzw. Studienbeihilfe

§ 6 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schul- bzw. Studienbeihilfe beträgt einmalig € 140,00 und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Weihnachtszuwendung/ Weihnachtszuschuss

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Weihnachtszuwendung untergliedert sich in,

- eine Weihnachtszuwendung je Haushalt sowie
- eine Weihnachtszuwendung je Person.

Bei einem Mehrpersonenhaushalt kann die Weihnachtszuwendung je Haushalt nur von einer Person des Haushaltes beantragt werden. Grundsätzlich wird die Weihnachtszuwendung je Haushalt dem Haushaltsvorstand zugeordnet.

1. Die Weihnachtzuwendung beträgt einmalig € 100,00 je Haushalt und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.
2. Die Weihnachtszuwendung beträgt einmalig € 140,00 je Person und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Zuschuss der laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte beträgt pro Person (20 m³) einmalig für

2024 € 57,20

und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen. Für den Zuschuss pro Person bzw. Familie sind Kosten der laufenden Kanalbenützungsgebühr bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte in doppelter Höhe des Zuschusses nachzuweisen. Werden die Entsorgungskosten nicht in doppelter Höhe nachgewiesen, so wird eine aliquote Kürzung bis zum gänzlichen Entfall der Förderung vorgenommen.

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Marktgemeinde Gunskirchen geben Sie personenbezogene Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt aufgrund

- benötigter Informationen für eine von Ihnen erwünschte Leistung der Marktgemeinde Gunskirchen, welche gegebenenfalls in ein Vertragsverhältnis mit der Marktgemeinde Gunskirchen mündet oder
- eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Marktgemeinde Gunskirchen (zB. Änderung der Müllgebinde-Größe oder Anzahl)

Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Marktgemeinde Gunskirchen nur so lange gespeichert, wie diese für eine vertragskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese Dauer ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Marktgemeinde Gunskirchen.

Ihre Rechte im Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (zB. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Gunskirchen darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Marktgemeinde Gunskirchen

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/ den Datenschutzbeauftragte/n der Marktgemeinde Gunskirchen. Sie finden deren/dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Marktgemeinde Gunskirchen unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweise“ auf der Website der Marktgemeinde Gunskirchen.

Zustimmung zum elektronischen Schriftverkehr

Stimmen Sie bei Rückfragen, Nachforderung von Unterlagen und für die Antragserledigung dem elektronischen Schriftverkehr über Ihre angeführte E-Mail-Adresse zu?

Ja Nein

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift antragstellende Person